



Eckpunktepapier für ein neues Berliner Wahlrecht (Stand 20.02. 2008)

Das bestehende Berliner Wahlrecht bietet den Wählerinnen und Wählern vergleichsweise wenig Mitbestimmungsmöglichkeiten. Sie können lediglich eine bzw. einen Wahlkreisabgeordnete/n direkt wählen und mit der Zweitstimme einer Partei ihre Stimme geben. Weder haben sie die Möglichkeit, die Kandidatenliste ihrer gewählten Partei zu verändern noch können sie ihre Stimme auf mehrere Parteien aufteilen. Damit unterscheidet sich das Berliner Wahlrecht vom Kommunalwahlrecht aller anderen Bundesländer (Ausnahme NRW und Saarland), in denen die Wählerinnen und Wähler veränderbare Parteilisten vorfinden und somit weitaus größere Auswahlmöglichkeiten haben. Außerdem fallen bei jeder Wahl zehntausende Wählerstimmen aufgrund der 5%- bzw. 3%-Hürde auf Landes- und Bezirksebene „unter den Tisch“. Die überfällige Änderung des Berliner Wahlrechts soll der Partei- und Politikverdrossenheit entgegenzutreten, der Privilegierung der etablierten Parteien entgegenwirken und den Dialog der Parteien mit bislang nicht wahlberechtigten Bevölkerungsgruppen fördern. In den letzten 3 Jahren konnte Mehr Demokratie e.V. in Bremen und Hamburg durch Volksbegehren und Volksentscheide Verbesserungen des Wahlrechts auf den Weg bringen. Wir wollen unsere Wahlrechtsänderungen in zwei getrennten Verfahren mittels eines Volksbegehrens und einer Volksinitiative durchsetzen. Während das Volksbegehren bei Erfolg in einen Volksentscheid mündet und verbindlich ist, werden mit der Volksinitiative unsere Vorschläge dem Abgeordnetenhaus zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Grundsätzliches:

Beibehaltung des Zwei-Ebenen-Wahlsystems: Wir möchten grundsätzlich Wahlkreis- und Parteistimme (Erst- und Zweitstimme) beibehalten. Wahlen sind immer Entscheidungen für Personen und politische Inhalte. Wahlkreise dienen dazu, die Wählerinnen und Wähler vor Ort zu repräsentieren, während die Parteistimme das Gesamtverhältnis der Mandate zwischen den Parteien festlegt. Es bleibt bei dem 60% zu 40%-Verhältnis zwischen den in den Wahlkreisen und auf Parteilisten zu wählenden Abgeordneten.

Beibehaltung des Verhältniswahlrechts: Die Vergabe der Mandate erfolgt grundsätzlich aufgrund des Stärkeverhältnisses der Parteien anhand der Zweitstimmen. Das 'Winner takes it all'-Prinzip des Mehrheitswahlrechts führt zur Privilegierung etablierter und großer Parteien. Wir möchten, dass sich die Wählerstimmen möglichst proportional in der Vergabe der Mandate widerspiegeln.

Volksbegehren:

5 Parteistimmen:

Die Wählerinnen und Wähler erhalten fünf Parteistimmen, die sie einer Partei geben können oder die sie auf verschiedene Parteien verteilen können (Panaschieren). Mit der Vergabe von insgesamt fünf Stimmen bekommen sie die Möglichkeit, Koalitionspräferenzen zu äußern und dabei eine Gewichtung vorzunehmen.

Veränderbare Parteilisten/Präferenzwahl: Bisher legen die Parteien eine nicht änderbare Kandidatenreihenfolge auf der Liste fest. Das soll sich ändern, indem veränderbare Listen eingeführt werden. Dies ist der eigentliche Kern eines neuen Berliner Wahlrechts. Der Wähler bzw. die Wählerin bekommt mit dem Präferenzwahlsystem die Möglichkeit, Einfluss auf die Kandidatenreihenfolge zu nehmen. Es soll unter anderem bewirken, die ausschließliche Loyalität der Listenkandidatinnen und -kandidaten zu ihrer Partei zu durchbrechen und den Dialog zwischen Wählerinnen bzw. Wählern und Gewählten zu fördern. Die Wählerinnen und Wähler vergeben Präferenzen, indem sie die Kandidatinnen und Kandidaten der einzelnen Listen, an welche sie ihre 5 Parteistimmen und ihre Ersatzstimme vergeben haben, separat durchnummerieren. Sie dürfen dabei so viele Präferenzen verteilen wie sie möchten. Dieses Verfahren wird seit langem in Irland, Nordirland, Malta und Australien angewendet. Ein entscheidender Vorteil dieses Systems ist, dass keine Stimmen verloren gehen. Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin genügend Stimmen erhalten, um ein Mandat zu bekommen, werden die überschüssigen Stimmen an die nachfolgende Präferenz vergeben. Ebenso werden die Stimmen von den Kandidatinnen und Kandidaten verteilt, die keine Aussicht auf ein Mandat besitzen.

Wählerinnen und Wähler, die keine Prioritäten hinsichtlich der Kandidierenden haben, können wie bisher ihre Partei(en) ankreuzen (Listenstimme). In diesem Fall erkennen sie die vorgegebene Liste der Partei(en) an. Darauf wird auf dem Stimmzettel explizit hingewiesen.

Einführung von Mehrmandatswahlkreisen: Nach geltendem Wahlrecht bekommt die stärkste Kandidatin bzw. der stärkste Kandidat das Direktmandat, während alle anderen leer ausgehen. Dies führt dazu, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat der meist größeren Parteien seinen Sitz sicher hat und kleine Parteien bzw. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber chancenlos sind. Um dem entgegen zu steuern, plädiert Mehr Demokratie für die Einführung von Mehrmandatswahlkreisen. Die Anzahl der Mandate sollte pro Wahlkreis je nach Einwohnerzahl zwischen 3 und 7 liegen.

Einführung einer Ersatzstimme: Für den Fall, dass die eigentlich bevorzugte Partei an der 3%-Hürde scheitert, kann die Wählerin bzw. der Wähler angeben, welcher Partei seine bzw. ihre Stimme stattdessen zugute kommen soll. Auch bei einer gesenkten Hürde auf 3% wird weiterhin ein gewisser Anteil der Stimmen keine Berücksichtigung finden, sondern auf die Parteien verteilt, die die 3%-Hürde überschritten haben. Durch eine Ersatzstimme finden somit nahezu alle Stimmen Berücksichtigung.

Obligatorische Landesliste: Bisher können Parteien entweder mit Bezirkslisten oder mit einer Landesliste zur Wahl antreten. Durch Bezirkslisten hätten die Wählerinnen und Wähler allerdings auch bei veränderbaren Listen wiederum nur eine geringe Kandidatenauswahl. Wir wollen, dass die Parteien in Zukunft nur noch mit Landeslisten antreten.

Übernahme des vorgeschlagenen Landeswahlsystems für die Bezirksebene: Um Verwirrung zu vermeiden, sollte grundsätzlich das für die Landesebene vorgeschlagene System der 5 Parteienstimmen und der veränderbaren Listen auch auf Bezirksebene gelten.

Volksinitiative:

Senkung der 5%-Sperrklausel auf 3% auf Landesebene¹: Die relativ hohe Sperrklausel führt dazu, dass ein erheblicher Teil der Wählerstimmen nicht berücksichtigt wird und kleine Parteien so gut wie keine Chance haben. Wählerinnen und Wähler werden aus taktischen Gründen entmutigt, für die Partei ihrer Wahl zu stimmen. Bei der gegenwärtigen Wahlbeteiligung verfehlen selbst Parteien, welche mehr als 60.000 Stimmen bei der Abgeordnetenhauswahl erhalten, den Einzug ins Berliner Landesparlament.

Abschaffung der 3%-Sperrklausel auf Bezirksebene: Durch die 3%-Sperrklausel wird ein beachtlicher Teil der Stimmen nicht berücksichtigt. Auch hier werden Wählerinnen und Wähler zu taktischem Wahlverhalten motiviert. Die Abschaffung der 3%-Klausel soll dem entgegenwirken.

Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre: Wie auf Bezirkskebene plädieren wir für die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre. Es ist davon auszugehen, dass Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren in der Regel die Reife haben, durch Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts am politischen Willensbildungsprozess teilzunehmen.

Ausländerwahlrecht: Menschen ohne deutschen Pass sind bisher von den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen und zum Abgeordnetenhaus ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass eine große Zahl hier lebender Bürgerinnen und Bürger nicht nur von den Wahlen, sondern auch von der Nutzung direktdemokratischer Instrumente ausgeschlossen ist. Mehr Demokratie e.V. schlägt eine Mindestaufenthaltszeit von 5 Jahren für den Erhalt des aktiven und passiven Wahlrechts auf Bezirks- und Landesebene vor. Diese Frage ist allerdings nur mit einer Grundgesetzänderung zu lösen. Berlin kann aber zu dieser Frage eine Bundesratsinitiative ergreifen.

¹ Bisher werden in Berlin alle abgegebenen Stimmen – also auch ungültige Stimmen – für die Sitzverteilung herangezogen. Wir wollen, dass in Zukunft wie in allen anderen Bundesländern nur die abgegebenen gültigen Stimmen berücksichtigt werden.